

**Satzung
des Kommunalen Arbeitgeberverbandes
Schleswig-Holstein**

in der von der Mitgliederversammlung
des KAV Schleswig-Holstein
vom 22.01.2015 beschlossenen Fassung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Vereinsjahr

1. Unter dem Namen „Kommunaler Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein“ besteht ein Verband, der in das Vereinsregister eingetragen ist.
2. Sitz des Verbandes ist Kiel, Verbandsjahr ist das Geschäftsjahr der Gemeinden.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder als Arbeitgeber und der Interessenausgleich zwischen ihnen und ihren Arbeitnehmern einschließlich der im Rahmen von Gestellungsverträgen tätigen Personen (im Folgenden Beschäftigte genannt).
2. Dieser Zweck ist insbesondere durch Abschluss von Tarifverträgen und von Vereinbarungen, die gleichen Zwecken dienen, zu verfolgen.
3. Der Verband kann sich zur Erfüllung des Verbandszwecks einer Spitzenorganisation mit entsprechender Zielsetzung anschließen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb einer Mitgliedschaft

1. Verbandsmitglieder können werden:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, Verbände von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlich Sparkassen,
 - b) Unternehmen, an denen Körperschaften zu a) oder deren Verbände direkt oder indirekt beteiligt sind, sowie Verbände solcher Unternehmen,
 - c) Unternehmen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und/oder aus Mitgliedern des KAV hervorgegangen sind und ein zu dem Tarifrecht für die Mitglieder des KAV wesentlich gleiches Tarifrecht anwenden.

2. Bisher nicht durch Mitgliedschaft im KAV Schleswig-Holstein tarifgebundene Arbeitgeber können die Gastmitgliedschaft erwerben. Die Gastmitgliedschaft begründet keine Mitgliedschaft im Sinne der folgenden Satzungsbestimmungen. Gastmitglieder unterliegen nicht der Tarifbindung in Sinne des § 3 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes vom 25. August 1969. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Gastmitglieder nach § 9.

§ 4

Erlöschen einer Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittsanzeige des Verbandsmitgliedes bei der Geschäftsstelle,
 - b) durch Ausschluss, den die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Der Austritt muss sechs Wochen vorher zum Schluss eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt unberührt. Eine Austrittserklärung wegen einer drohenden oder bereits verwirkten Vertragsstrafe ist auf die Verpflichtung zur Leistung der Vertragsstrafe ohne Einfluss.
3. Ausschlussgründe sind:
 - a) Verstöße gegen einen laufenden Tarifvertrag oder gegen Vereinbarungen, die gleichen Zwecken dienen, sowie sonstige Verstöße gegen die Interessen des Verbandes,
 - b) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Verbandsmitgliedes gegen den Verband trotz zweimaliger Aufforderung.

Der Ausschluss kann von jedem Verbandsmitglied beantragt werden.

§ 5

Rechtsfolgen des Ausscheidens

Ausscheidende Mitglieder haben auch für das letzte Jahr der Mitgliedschaft die Zahlungen gemäß § 7 Abs. 3 zu leisten. Die Ausgeschiedenen haben keinen Anspruch an den Verband, sein Vermögen und seine Einrichtungen, gleichviel aus welchem Grunde sie ausgeschieden sind.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch
 - a) auf den Rat des Verbandes in allen Angelegenheiten der Lohn- und Anstellungsverhältnisse seiner Beschäftigten,
 - b) auf die Hilfe des Verbandes in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten und bei Rechtsstreitigkeiten. Den Umfang der Hilfe bestimmt der Vorstand.
2. Die Verbandsmitglieder haben nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet,
 - a) die geltenden Tarifverträge, auch soweit sie von der Spitzenorganisation im Sinne des § 2 Abs. 3 abgeschlossen werden, und sonstige Vereinbarungen und Richtlinien, die gleichen Zwecken dienen, weder zu unterbieten noch mittelbar oder unmittelbar zu überschreiten,
 - b) die satzungsmäßigen Beschlüsse der Verbandsorgane und der Spitzenorganisation im Sinne des § 2 Abs. 3 zu befolgen,
 - c) alles zu unterlassen, was den Interessen des Verbandes oder der Spitzenorganisation im Sinne des § 2 Abs. 3 schadet,
 - d) über die Lohn- und Anstellungsbedingungen ihrer Beschäftigten dem Vorstand oder dem Verbandsgeschäftsführer auf Verlangen Auskunft zu geben,
 - e) dem Verband von allen die Aufgaben des Verbandes berührenden Vorkommnissen sofort Kenntnis zu geben, insbesondere Schiedssprüche oder Entscheidungen der örtlichen Schiedsstellen binnen drei Tagen nach Zustellung abschriftlich mitzuteilen,

- f) auf Anweisungen des Verbandes gegen Schiedssprüche oder Entscheidungen der örtlichen Schiedsstelle das zulässige Rechtsmittel bei der übergeordneten Schiedsstelle einzulegen,
 - g) auf den selbständigen Abschluss von Tarifverträgen zu verzichten.
2. Abweichungen vom jeweils geltenden Tarifrecht sowie der selbständige Abschluss von Tarifverträgen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
 3. Die Verbandsmitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge und Nachtragsumlagen an die Verbandskasse zu zahlen. Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Beschäftigten.

§ 8

Ahndung von Verstößen

1. Ein Verbandsmitglied, das tarifbrüchig wird (§ 7 Abs. 1 a) oder gegen die satzungsmäßigen Beschlüsse der Verbandsorgane verstößt (§ 7 Abs. 1 b) oder vom Vorstand nicht gebilligte selbständige Tarifverträge abschließt (§ 7 Abs. 1 g) und trotz Beanstandung durch den Vorstand die Maßnahmen nicht unverzüglich aufhebt, hat die vom Vorstand festgesetzte Vertragsstrafe zu zahlen. Deren Höchstbetrag kann bis zur fünffachen Höhe des durch das Mitglied zu zahlenden Gesamtjahresbeitrages festgesetzt werden.
2. Wenn ein Tarifvertrag oder eine Vereinbarung, die gleichen Zwecken dient, durch Kündigung, Zeitablauf oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, ohne durch eine andere Vereinbarung ersetzt zu werden, so dürfen die Verbandsmitglieder nicht selbständig mit den Verbänden der Beschäftigten Abkommen treffen, sie müssen vielmehr die vom Vorstand erlassenen Weisungen befolgen und die weitere Regelung abwarten. Der Abschluss von Einzelarbeitsverträgen zur Umgehung dieser Bestimmungen ist unzulässig; das gilt auch für die Gewährung allgemeiner Vorschüsse auf Lohn- und Gehaltsforderungen der Gewerkschaften. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Absatzes zieht, ohne dass es einer Beanstandung durch den Vorstand bedarf, die im Abs. 1 vorgesehenen Vertragsstrafen nach sich.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstandes über Vertragsstrafen kann das Verbandsmitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen (§ 11 Abs. 1 Buchst. f).
4. Weitere Maßnahmen gem. § 4 Abs. 3 bleiben unberührt.
5. Eingezahlte Vertragsstrafen sollen für Wohlfahrtszwecke verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.

§ 9

Gastmitglieder

1. Über die Aufnahme von Gastmitgliedern entscheidet der Geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag.
2. Jedes Gastmitglied hat Anspruch auf
 - a) den Rat des Verbandes in allen Angelegenheiten der Lohn- und Anstellungsverhältnisse seiner Beschäftigten,
 - b) Prozessvertretung nach Maßgabe der vom Vorstand hierzu erlassenen Richtlinien in allen Rechtsstreitigkeiten, die ihre Grundlage im Arbeitsverhältnis haben, sowie in betriebsverfassungsrechtlichen Beschlussverfahren oder Rechtsstreitigkeiten aus dem Personalvertretungsrecht, soweit dies prozessrechtlich zulässig ist.
3. Jedes Gastmitglied ist verpflichtet, die für Gastmitglieder festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
4. Jedes Gastmitglied ist verpflichtet, der Geschäftsstelle die zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie alles zu unterlassen, was den Verbandsinteressen zuwiderläuft.
5. Das Gastmitglied kann an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen und hat ein Fragerecht, jedoch kein Antragsrecht, kein Stimmrecht, kein aktives und passives Wahlrecht und keinen Anspruch auf Vertretung in den Verbandsorganen.
6. Für die Beendigung der Gastmitgliedschaft gilt § 4 entsprechend.

IV. Organisation des Verbandes

§ 10

Verbandsorgane

Verbandsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführende Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zumindest einmal zusammen. Sie kann darüber hinaus vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.
2. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes¹, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
3. In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder für je angefangene 500 Beschäftigte (§ 2 Abs. 1) eine Stimme. Der Vertreter des Mitgliedes, der nicht dessen gesetzlicher Vertreter ist, bedarf der schriftlichen Vollmacht.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes (§ 13 Abs. 1) und der Fachausschüsse (§ 16),
 - b) Bestellung des Verbandsgeschäftsführers (§ 19),
 - c) Feststellung des Haushaltsplanes,
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge für ordentliche und für Gastmitglieder,
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - f) Entscheidung über Einsprüche gegen Vertragsstrafen,
 - g) Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 - h) Vornahme von Satzungsänderungen,

¹ Die Bezeichnungen „der Vorsitzende“ und „der Stellvertreter“ umfassen auch „die Vorsitzende“ und „die Stellvertreterin“

- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und der Verwendung seines Vermögens.
2. Beschlüsse zu Abs. 1 g, h und i bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln und die Verwendung seines Vermögens.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Gewählt werden können als Vorstandsmitglieder an führender Stelle im kommunalen Bereich hauptamtlich tätige Vertreter von Verbandsmitgliedern, als stellvertretende Mitglieder auch andere hauptamtlich bei Verbandsmitgliedern tätige Vertreter.

Innerhalb der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder sollen

- a) die Bereiche

aa) der Verwaltungen (und der nicht besonders bezeichneten Dienststellen und Betriebe),

bb) der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen,

cc) der Versorgungsbetriebe,

dd) der Sparkassen,

ee) der Verkehrsbetriebe und Häfen

angemessen vertreten sein.

- b) je ein Vorstandsmitglied die Interessen der kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein mit vertreten,

- c) von den aus dem Bereich der Verwaltung gewählten Mitgliedern zwei Vertreter kreisfreier Städte sein.

2. Der Vorsitzende muss hauptamtlicher Leiter einer Verwaltung oder eines Betriebes sein. Er hat zwei Stellvertreter (1. und 2. stellvertretender Vorsitzender). Zu Stellvertretern können hauptamtliche Leiter einer Verwaltung, Leiter (Vorstandsmitglieder) von Betrieben oder Vorstandsmitglieder von Sparkassen gewählt werden.

3. Die Amtsdauer des Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Ergänzungswahlen zum Vorstand gelten bis zum Ende der Amtsdauer. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.
4. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung wird er durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. Der Verbandsgeschäftsführer (§ 19) gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe,

- a) Tarifverträge vorzubereiten und abzuschließen,
- b) die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
- c) den Vorsitzenden und seine Stellvertreter zu wählen,
- d) den stellvertretenden Geschäftsführer (§ 19) zu bestellen,
- e) über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder zu entscheiden,
- f) Verstöße der Mitglieder gegen satzungsmäßige Pflichten zu ahnden (§ 8),
- g) über Anträge der Mitglieder nach § 7 Abs. 2 zu entscheiden,
- h) die Dienstverhältnisse der Geschäftsführer zu regeln,
- i) im Übrigen alle Maßnahmen zu treffen, die für die Erfüllung der Zwecke des Verbandes erforderlich sind, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

§ 15

Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Geschäftsführender Vorstand sind der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende, der Verbandsgeschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband in der Weise, dass der Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende und der Verbandsgeschäftsführer oder der stellvertretende Geschäftsführer mitwirken. Im Innenverhältnis dürfen die jeweiligen Stellvertreter nur vertreten, wenn der Vorsitzende bzw. der Verbandsgeschäftsführer verhindert ist oder sind.
3. Abweichend von Abs. 1 können Verpflichtungserklärungen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung des Verbandes vom Verbandsgeschäftsführer oder vom stellvertretenden Geschäftsführer allein vollzogen werden.
4. Der Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung des § 9 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand festgelegt.

§ 16

Fachausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung wählt fünf Fachausschüsse für die Bereiche der
 - a) Verwaltungen (einschließlich der nachfolgend nicht besonders bezeichneten Dienststellen und Betriebe),
 - b) Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen,
 - c) Versorgungsbetriebe,
 - d) Nahverkehrs- und Hafенbetriebe,
 - e) Sparkassen.
2. Der Fachausschuss für den Bereich der Verwaltungen besteht aus elf Mitgliedern, die Fachausschüsse für die Bereiche Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, Versorgungsbetriebe, Nahverkehrsbetriebe und Hafенbetriebe sowie Sparkassen bestehen aus je sieben Mitgliedern. In die Fachausschüsse können als Mitglieder auch Personen gewählt werden, die dem Vorstand nicht angehören. Für die Amtsdauer gilt § 13 Abs. 3 entsprechend. In den Fachausschüssen hat der Verbandsgeschäftsführer (§ 19) Sitz und Stimme.
3. Jeder Fachausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied dem Vorstand angehören müssen.

§ 17

Aufgaben der Fachausschüsse

Die Fachausschüsse haben die Aufgabe,

- a) den Vorstand zu beraten,
- b) Bei der Vorbereitung bezirklicher Tarifverträge, soweit dadurch die speziellen Interessen der von ihnen vertretenden Bereiche berührt werden, mitzuwirken,
- c) Vorarbeiten für Entscheidungen der Mitgliederversammlung, soweit dadurch die von ihnen vertretenden Bereiche speziell betroffen werden, zu leisten.

§ 18

Geschäftsordnung

1. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung bei Wahlen geheim.
2. Die Verbandsorgane werden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden vom Verbandsgeschäftsführer (§ 19) einberufen. Einladung und Tagesordnung müssen spätestens zehn Tage vor der Sitzung abgesandt werden. In dringenden Fällen kann von der Frist abgesehen werden, sofern das Verbandsorgan die Dringlichkeit der Sitzung mit einer Mehrzahl von zwei Dritteln der Anwesenden anerkennt.
3. Der Vorstand und die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer gewählten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Sie sind stets ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen worden sind.

§ 19

Geschäftsführung

Der Verbandsgeschäftsführer (bei dessen Verhinderung der stellvertretende Geschäftsführer) erledigt nach Weisung des Vorstandes seine Aufgaben, die insbesondere darin bestehen,

- a) die laufenden Geschäfte zu führen,
- b) die Mitglieder in arbeits- und tarifrechtlichen Fragen zu beraten,

- c) die Mitglieder vor den Gerichten für Arbeitsachen nach Maßgabe der jeweils geltenden Prozessrichtlinien zu vertreten,
- d) die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle mit Ausnahme der Dienstverhältnisse des stellv. Geschäftsführers/der stellv. Geschäftsführerin zu regeln.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20

Auflösung des Verbandes

Reichen bei der Auflösung des Verbandes die Mittel nicht aus, um die bestehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, zahlen die Mitglieder einschließlich der in den letzten drei Kalenderjahren ausgeschiedenen Zuschüsse im Verhältnis der zuletzt erhobenen Beiträge anteilig, bis alle Ansprüche - insbesondere der Versorgungsberechtigten – gegen den Verband befriedigt sind.

§ 21

Weitergeltung früherer Beschlüsse

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung von den bisherigen Verbandsorganen gefassten Beschlüsse gelten, soweit sie noch in Kraft sind, als Beschlüsse der Verbandsorgane nach dieser Satzung weiter.